

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

**Jahrgang 2024**

**Ausgegeben am 17. Mai 2024**

29. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Mai 2024, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Mörbisch am See aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung übertragen wird (Bau-Übertragungs-Verordnung Mörbisch am See)

**Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Mai 2024, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Mörbisch am See aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung übertragen wird (Bau-Übertragungs-Verordnung Mörbisch am See)**

Auf Antrag der Gemeinde Mörbisch am See wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2022, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung übertragen:

1. Für Bauten in Grünflächen (§ 40 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2024): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung;
2. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 - Bgld. BauG normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Mag. Dorner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)